

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

A. Problem

Fehlende Ermächtigungsgrundlagen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten und zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

B. Lösung

Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zum Erlaß von Regelungen, mit denen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder dem Robert Koch-Institut Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten zugewiesen und Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen werden können.

Des weiteren Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zum Erlaß von Regelungen zur Umsetzung von Schulungsbestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch das Gesetz unmittelbar keine Kosten. Ebenso entstehen den Ländern keine Mehrkosten.

Das Gesetz führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Mehrkosten, die allerdings noch nicht abschätzbar sind, sind nach Ausschöpfung der Ermächtigungen möglich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind unmittelbar durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt die Bezeichnung des Unterabschnittes A wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A
Überwachung;
Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

2. § 19 a Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen sowie Schulungen von Personen in der Lebensmittelhygiene durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,“.

3. Die Bezeichnung des Unterabschnittes A des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt A
Überwachung;
Durchführung von Gemeinschaftsrecht“.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Abl. EG Nr. L 43 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder das Robert Koch-Institut als zuständige Behörde bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten zu bestimmen sowie

2. das Verfahren, insbesondere die Beteiligung der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Behörden, zu regeln.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

§ 40 Abs. 6 gilt für bei der Durchführung der in Satz 1 genannten Verfahren gewonnene Daten entsprechend.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. April 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Durch das vorliegende Gesetz sollen insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder dem Robert Koch-Institut Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Abl. EG Nr. L 43 S. 1) zuzuweisen und Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Zu diesem Zweck wird in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) die notwendige Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen aufgenommen. Außerdem wird mit dem Gesetz die notwendige Ermächtigung zur Umsetzung von Schulungsbestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (Abl. EG Nr. L 175 S. 1) in das LMBG aufgenommen.

Dem Bund entstehen durch das Gesetz unmittelbar keine Kosten.

Ebenso entstehen den Ländern keine Mehrkosten.

Das Gesetz führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Mehrkosten, die allerdings noch nicht abschätzbar sind, sind nach Ausschöpfung der Ermächtigungen möglich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher unmittelbar durch Gesetz nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen auf die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen des Gesetzes bedingen auch eine Änderung der Inhaltsübersicht, die Bestandteil des LMBG ist.

Zu Nummer 2

Im EG-Recht sind insbesondere in der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene betriebliche Maßnahmen und Schulungen von in Lebensmittelbetrieben beschäftigten Personen vorgeschrieben. Die notwendige Ermächtigung zur Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, die im LMBG bisher fehlte, soll nunmehr geschaffen werden.

Zu Nummer 3

In die Bezeichnung des Unterabschnitts A des Siebten Abschnitts wird entsprechend seinem durch dieses Gesetz erweiterten Inhalt ein Hinweis auf die Durchführung von Gemeinschaftsrecht aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Es ist vorgesehen, als zuständige nationale Stelle zur Mitwirkung in den Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder in bestimmten Fällen das Robert Koch-Institut zu benennen. Mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 wird hierzu die erforderliche Ermächtigung geschaffen. Außerdem wird mit dem neuen § 44 Abs. 2 Nr. 2 eine Ermächtigung geschaffen, um die notwendigen Verfahrensregelungen treffen zu können. Soweit das Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten betroffen ist, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EG enthalten oder aus solchen bestehen, sind nach der Verordnung (EG) erforderlichenfalls auch die nationalen für Umweltfragen zuständigen Stellen zu hören.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des LMBG in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.